

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 15

12. Dezember

I n h a l t: Hirtenbrief des Bischofs zum 2. Adventssonntag 2024 — Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrsammlung 2025 — Aufruf des Bischofs zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2025 — Ausführungsbestimmungen zu §§ 11 und 13 der Satzung der Emeritananstalt der Diözese Regensburg — Dienstanweisung: Prävention gegen sexualisierte Gewalt bei Dienstreisen — Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung Frühjahr 2025 — Gabe der Erstkommunionkinder 2025 — Gabe der Neugefirmtten 2025 — Ausbildung Geistliche Begleitung — Eröffnung des Heiligen Jahres 2025 am 29. Dezember 2024 in Regensburg und Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses im Bistum Regensburg — Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.12.2024 — Stolarienmeldung — Personalveränderungen — Ernennungen-Berufungen-Beauftragungen — Notizen — Verstorbene Kleriker

Der Bischof von Regensburg

Hirtenbrief des Bischofs zum 2. Adventssonntag 2024 „Was bleibt vom Wolfgangsjahr?“

Liebe Kinder,
liebe jugendliche und erwachsene
Schwestern und Brüder im Herrn!

1. Zu Beginn des neuen Kirchenjahres grüße ich Euch und Sie alle sehr herzlich. *„Immer, wenn ich für euch alle bete, bete ich mit Freude. Ich danke für eure Gemeinschaft im Dienst am Evangelium vom ersten Tag an bis jetzt.“* (Phil 1,4f.)

Diese Worte des Apostels Paulus aus der heutigen Lesung sprechen mir aus dem Herzen. Dankbar schaue ich auf das Wolfgangsjahr zurück. Mit vielen von Ihnen habe ich ein Stück Pilgerweg zurücklegen und den Glauben teilen dürfen. Wir haben auf das Beispiel unseres Diözesanpatrons geschaut und seine Fürsprache erbeten.

Zahlreiche Initiativen haben das Jubiläumsjahr zum Anlass genommen für kreative Glaubensimpulse. Ich durfte erfahren, wie sehr die Gestalt des heiligen Wolfgang in seiner Bescheidenheit, seiner Verfügbarkeit für Gottes Willen und seiner steten Lernbereitschaft gerade heute die Menschen anspricht.

Zugleich war viel Gelegenheit, über Sorgen und Nöte zu sprechen. Zu den innerkirchlichen Themen kommen noch Ungewissheit und Ängste im Blick auf die politischen Vorgänge im In- und Ausland, Polarisierungen,

kriegerische Auseinandersetzungen, die das Leben unserer Gesellschaft überschatten.

2. Wie wird es weitergehen? Wie wird das kirchliche Leben bei uns im Bistum in zehn, in zwanzig Jahren aussehen? Pfarrer und Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fragen: Was müssen wir unbedingt tun, was können wir loslassen? Wo sollen wir Prioritäten setzen?

Für diese Offenheit im Blick auf die Sorgen und Nöte bin ich dankbar. Und Sie erwarten von mir zu Recht ein Wort der Orientierung.

3. Das Evangelium des heutigen zweiten Adventssonntags ruft uns dabei das Wesen von Kirche in Erinnerung. Johannes der Täufer hat als Vorläufer dem kommenden Jesus Christus den Weg bereitet. So ist es auch Aufgabe jedes und jeder einzelnen von uns, mitzuhelfen, dass Jesus ankommen kann: in unserem Herzen, in unseren Pfarrgemeinden, in unserer Gesellschaft. Dabei kann ein Blick auf den heiligen Wolfgang hilfreich sein.

Glaube braucht Bildung

4. Ein erstes: Wolfgang war ein leidenschaftlicher Lehrer, und als solcher zeitlebens ein Lernender. Das Schlussdokument der im Oktober zu Ende gegange-

nen Bischofssynode über die Synodalität bekräftigt im fünften Kapitel die Notwendigkeit einer lebenslangen Bildung und Vertiefung im Glauben. Sie sind eine der wichtigsten Voraussetzungen gerade auch für gelebte Synodalität. Es heißt dort:

„Eine der Forderungen, die während des synodalen Prozesses am stärksten und in allen Kontexten zum Ausdruck kam, ist, dass die von der christlichen Gemeinschaft angebotene Ausbildung ganzheitlich und kontinuierlich sein soll. Eine solche Ausbildung darf nicht nur auf den Erwerb von theoretischem Wissen abzielen, sondern muss auch die Fähigkeit zu Offenheit und Begegnung, zum Austausch und zur Zusammenarbeit, zur Reflexion und zum gemeinsamen Diskurs fördern“ (Nr. 143). Die Formung von missionarischen Jüngerinnen und Jüngern, die sprachfähig, auskunftsfähig sind über ihren Glauben, ist das Gebot der Stunde.

5. Ich danke allen, die in unseren Bildungseinrichtungen, auf Pfarreiebene oder getragen von den Verbänden, im Religionsunterricht, in der Katechese, in Bibel- oder Glaubensgesprächskreisen und wo immer sonst mithelfen an der Formung missionarischer Jüngerschaft. Ich schaue in diesem Zusammenhang auch dankbar und zuversichtlich auf die Frauen und Männer, die sich auf das Amt des Katechisten vorbereiten.

Ein besonderes Augenmerk lege ich auf die politische Bildungsarbeit, seit jeher ein Kennzeichen der katholischen Verbände. Das Studium der katholischen Soziallehre hat eine gute Politik ermöglicht und auf diese Weise das Evangelium in die Gesellschaft hineingetragen. Ich ermutige ausdrücklich dazu, sich mit der katholischen Soziallehre zu beschäftigen und sie in die Parteien und Unternehmen hineinzutragen: die Prinzipien der Personalität, der Solidarität, der Subsidiarität, des Gemeinwohls und der Nachhaltigkeit.

Glaube braucht Gebet

6. Ein zweites: Bischof Wolfgang war ein Reformator der Klöster. Dabei ging er mit gutem Beispiel voran. Als Bischof verließ das Kloster, aber nicht das Mönchsein. Dem Gebet zog er nichts Anderes vor. Wolfgang lebte sein Bischofsamt in mönchischer Weise.

So bin ich außerordentlich dankbar, dass im Bistum Regensburg viele geistliche Zentren das kirchliche Leben in den Pfarreien begleitend unterstützen und bereichern. Die Einladung, die Stundenliturgie mitzufeiern, das Sakrament der Versöhnung zu empfangen, geistliche „Auszeiten“ zu nehmen, Exerzitien zu machen und vieles mehr bereichert unser kirchliches Leben. Ich hoffe und bete darum, dass es auch in unseren Pfarreien kleine geistliche Zentren gibt, Gebetskreise, Glaubensgesprächskreise, Bibelkreise, in denen das geistliche Leben vertieft werden kann.

Dabei kann sich unser Beten danach richten, was Papst Benedikt XVI. einmal einem Kommunionkind geantwortet hat, das danach gefragt hat, was eucharistische Anbetung bedeute. Einfach und doch in seiner Tiefe herausfordernd sagte er: *„Anbeten heißt zu sprechen: ‚Jesus, ich bin dein, und ich folge dir in meinem Leben, ich möchte diese Freundschaft, diese Gemeinschaft mit dir nie verlieren.‘“* (Begegnung von Papst Benedikt XVI. mit den italienischen Kommunionkindern, Petersplatz, 15. Oktober 2005)

Glaube braucht Taten

7. Die lebendige Beziehung zu Gott, getragen vom Gebet, wirkt sich immer auch aus im konkreten Handeln.

Von Bischof Wolfgang wissen wir, dass er ein großes Herz hatte und ein waches Gespür für die Not der Menschen. Als infolge von Missernten Hungersnot drohte, ließ er die bischöflichen Vorratskammern öffnen. Auf diese Weise linderte er die Not, nicht ohne Sorge dafür zu tragen, dass die so Beschenkten ihrerseits zum Teilen angehalten wurden.

An Brot fehlt es in unserem Land zum Glück nicht. Aber es gibt den Hunger nach Begegnung, nach echter Zuwendung. Wenn ich nach Prioritäten in der Seelsorge gefragt werde, dann verweise ich auf die Kranken und Alten. Auf sie zu schauen, sie zu kennen, sie zu besuchen, ihnen regelmäßig die Heilige Kommunion zu bringen, sollte Vorrang haben. Und fragen Sie sich, fragen wir uns alle: Kennen wir die Armen in unserer Pfarrei?

Glaube überwindet Grenzen

8. Ein letzter Gedanke: Wolfgang ist ein europäischer, grenzüberschreitender und in diesem Sinne katholischer Heiliger. Sein Leben war geprägt von immer neuen Aufbrüchen und neuer Beheimatung.

Die größte Herausforderung im Blick auf die Pastorale Entwicklung 2034 sehe ich darin, in der Haltung einer guten Katholizität zu wachsen. Was meine ich damit? Katholizität in diesem guten Sinne bedeutet für mich, dass ich weiß, wo ich zuhause bin, wo meine Wurzeln sind. Konkret: meine Pfarrkirche, vielleicht auch die Expositur- oder Filialkirche und die Menschen, die mir von dorther vertraut sind. Zugleich aber zu wissen: Ich bin nirgendwo in der katholischen Kirche fremd. Nicht in der Nachbarpfarrei, nicht in Regensburg, nicht in Rom. In der Kirche gibt es so gesehen keine Ausländer. Wer glaubt, ist in jeder Pfarrei „dahoam“!

9. Ich habe im zurückliegenden Jahr viele kleine, sehr kleine Kirchen und die dazugehörigen Gläubigen im Bistum kennenlernen dürfen. Die Liebe zur Heimat, die Verbundenheit mit den Kirchen vor Ort zu erleben, hat mich tief bewegt. Seien Sie versichert: Wir wissen diese Verbundenheit überaus zu schätzen.

Und ich danke allen Frauen und Männern, die sich bei der jüngsten Wahl für die Kirchenverwaltungen zur Verfügung gestellt haben. Großartig! Vergelt's Gott für alle Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Ebenso danke ich den Pfarrern und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihren Beitrag zur pastoralen Entwicklung. Wenn es Diskussionen und Reibungen gibt, sind sie es, die für einen Ausgleich sorgen müssen.

10. Zugleich bitte ich Sie alle, auf das Wachsen der Katholizität im guten Sinne zu achten, in den größer werdenden Pfarreiengemeinschaften das Miteinander zu pflegen, selbst die Erfahrung zu machen und auch andere die Erfahrung machen zu lassen, dass wir

nirgendwo Fremde sind, sondern Glieder der einen Kirche, gemeinsam berufen, Gott die Ehre zu geben und Jesus Christus als das lebendige Wort Gottes zu verkünden.

Auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Heiligen und Seligen unseres Bistums sowie aller Heiligen segne und bewahre Sie und Euch alle der dreifaltige Gott, der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist.

Regensburg am Gedenktag des heiligen Bischofs Nikolaus im Jahr des Herrn 2024

+ R u d o l f
Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort wurde am 2. Adventsonntag 2024 (08.12.2024) in allen Messfeiern (inklusive der Vorabendmessen) verlesen.

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

mit dem heutigen Sonntag (16.03.25) beginnt die diesjährige Frühjahrssammlung unserer Caritas. In der kommenden Woche werden Sammlerinnen und Sammler an Türen klopfen und um eine Spende bitten. Auch die heutige Kirchenkollekte ist für die Arbeit der Caritas bestimmt.

Die Caritas hilft dort, wo Not ist: in Familien, die von Armut betroffen sind; bei Menschen, die ihre Heimat verloren haben; bei den Kranken und Einsamen. In einer Welt, die oft von Spaltung geprägt ist, zeigt die Caritas, was möglich ist, wenn wir zusammenstehen – wenn wir miteinander helfen und damit Hoffnung schenken.

Die vorbehaltlose Zuwendung gegenüber dem hilfsbedürftigen Menschen wurzelt tief in der Tradition unserer Kirche und nicht zuletzt in der christlichen Gemeinde. Seit jeher sind sie Orte, an denen Menschen Hilfe, Trost und Hoffnung finden. Diese Tradition fortzuführen, ist unser aller Aufgabe.

Die Würde jedes Menschen, unabhängig von Herkunft, Alter oder Lebenssituation, ist uns ein unverhandelbares Gut, das wir schützen und bewahren müssen. Dies betont die Caritas dieses Jahr in ganz Deutschland mit einem besonderen Motto:

„Da kann ja jeder kommen – Caritas öffnet Türen.“

„Da kann ja jeder kommen“ — Wir kennen den Satz meist als abschätzige Bemerkung, wenn Hilfen verweigert werden. Die Caritas dreht die Bedeutung um: Ja, da kann jeder kommen!“ Ja, jeder und jede darf um Rat und Hilfe bitten. Die offene Tür ist Inbegriff christlicher Nächstenliebe und Barmherzigkeit.

Und so lade ich Sie mit Freude und Zuversicht ein, auch unserer Caritas die Tür zu öffnen. Von den gesammelten Geldern bleiben 50 Prozent in Ihrer Gemeinde und unterstützen die Arbeit vor Ort, während die andere Hälfte für Projekte und Hilfen der diözesanen Caritas verwendet wird.

Lassen Sie uns gemeinsam – miteinander – Türen öffnen, Herzen bewegen und Menschen in Not die Hand reichen.

Danke und Vergelt's Gott für Ihre Unterstützung!

Regensburg, den 09.12.2024

+ R u d o l f
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf ist den Pfarrgemeinden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Aufruf des Bischofs zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2025

In den Monaten März mit Juni 2025 finden in den bayerischen Diözesen die regelmäßigen Wahlen (alle 4 Jahre) zur Mitarbeitervertretung im Bereich der Diözesen, der Kirchenstiftungen, der Verbände von Kirchenstiftungen und der sonstigen kirchlichen Einrichtungen sowie der Caritas statt.

Ich danke all jenen herzlich, die sich in der nun auslaufenden Amtszeit als Mitglied einer Mitarbeitervertretung zum Wohle unserer Dienstgemeinschaft eingebracht haben.

Danken möchte ich auch den Dienstgebern und ihren Vertreterinnen und Vertretern für ihren Beitrag zum Gelingen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten gemeinsam mit den Dienstgebern als Dienstgemeinschaft den Dienst in der Kirche und tragen dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann. Daher sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung und als wichtigen Bestandteil der Dienstgemeinschaft wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Mitarbeitervertretung. Ohne Mitarbeitervertretung fehlt ein wesentlicher Bestandteil der in der Grundordnung niedergelegten Dienstgemeinschaft. Daher ist in jeder mitarbeitervertretungsfähigen Einrichtung eine Mitarbeitervertretung zu wählen.

Ich darf Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ganz herzlich bitten, sich an den MAV-Wahlen

zahlreich zu beteiligen. Das gute Gelingen einer Dienstgemeinschaft hängt maßgeblich vom ernsthaften Engagement aller Beschäftigten ab. Stellen Sie sich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung. Unterstützen Sie die Kandidatinnen und Kandidaten durch eine große Wahlbeteiligung.

Ebenso bitte ich die Dienstgeber, die Wahlen zur Mitarbeitervertretung aktiv zu unterstützen. Ermuntern Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich als Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung zu stellen und an den Wahlen zahlreich teilzunehmen. Dies gilt insbesondere dort, wo bislang noch keine Mitarbeitervertretungen gewählt wurden, obwohl die Voraussetzungen hierzu nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung vorliegen. Hier sind die Dienstgebervertreterinnen und Dienstgebervertreter gefordert, die Wahl gemäß den Vorgaben der Mitarbeitervertretungsordnung einzuleiten und zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen sowie einen Wahlausschuss zu bilden.

Nicht zuletzt gilt mein herzlicher Dank den Mitgliedern der Wahlausschüsse, die sich bereit erklären, die Durchführung der Wahlen zu verantworten und zu organisieren. Die diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen stehen bei der Vorbereitung und beim Ablauf der Wahlen unterstützend zur Seite.

Regensburg, den 09.12.2024

+ R u d o l f
Bischof von Regensburg

Ausführungsbestimmungen zu §§ 11 und 13 der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg

Gemäß can. 391 CIC erlasse ich nach Anhörung des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg folgende Ausführungsbestimmungen zu §§ 11 und 13 der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg:

§ 1

Vorzeitiger Ruhestand

- (1) Der Priester kann wegen Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist. Als dienstunfähig kann auch ange-

sehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Priesters, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen des Ortsordinarius durch von diesem zu bestimmende Ärzte ärztlich oder fachärztlich untersuchen und, falls es ärztlich für erforderlich gehalten wird, beobachten zu lassen sowie die Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Ortsordinarius zu entbinden. Die Kosten einer solchen Untersuchung werden von der Diözese getragen.

- (2) Entzieht sich der Priester trotz schriftlicher Anforderung ohne hinreichenden Grund seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 Unterabsatz 2, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine weitere Dienstfähigkeit oder vorzeitige Dienstunfähigkeit gemäß Abs. 1 Unterabsatz 2 festgestellt worden wäre.
- (3) In den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann ein Priester auch dann versetzt werden, wenn er nach dem Urteil des Diözesanbischofs aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwiegenden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Diözesanbischof an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Diözese gehindert ist.
- (4) Von einer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, solange eine anderweitige Verwendung des Priesters möglich erscheint.
- (5) Ist der Priester oder Priesteramtskandidat vor Vollendung des 62. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltstfähig berücksichtigt wird (Zurechnungszeit). Das Ruhegehalt beträgt in jedem Fall mindestens 35 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge. An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.
- (6) Für die Dauer des vorzeitigen Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit kann das Ruhegehalt unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Diözesanbischof - erforderlichenfalls nach Beratung mit dem Vermögensrat - abweichend festgesetzt werden. Insbesondere kann ein abweichender Ruhegehaltssatz bestimmt werden. Näheres kann durch vom Diözesanbischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
- (7) Dem Priester kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies aus schwerwiegendem Grund geboten ist.
- (8) Führt das Verfahren zu dem Ergebnis der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand, so beginnt der vorzeitige Ruhestand mit dem in einem Dekret verfügten Zeitpunkt.

§ 2

Einstweiliger Ruhestand

- (1) In den einstweiligen Ruhestand kann ein Priester versetzt werden, der infolge Krankheit oder sonstiger Umstände seinen Dienstpflichten für mindestens sechs Monate nicht nachzukommen vermag und für den zu erwarten ist, dass er seinen Dienst wiederaufnehmen kann. Die Verfügung, durch die ein Priester in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, hat auch zu enthalten, wie lange der einstweilige Ruhestand voraussichtlich dauern wird.
- (2) In den einstweiligen Ruhestand kann ein Mitglied auch dann versetzt werden, wenn es nach dem Urteil des Diözesanbischofs aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwiegenden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Diözesanbischof an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Diözese gehindert ist.
- (3) Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vor Vollendung des 62. Lebensjahres wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres für die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Mitgliedschaft zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Das Ruhegehalt beträgt in jedem Fall mindestens 35 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge. An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.
- (4) Für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes kann das Ruhegehalt unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Ortsordinarius festgesetzt werden. Insbesondere kann ein abweichender Ruhegehaltssatz bestimmt werden. Näheres kann durch vom Diözesanbischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
- (5) Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres wird der einstweilige Ruhestand in einen dauernden Ruhestand umgewandelt.
- (6) Unberührt bleibt die Regelung zur Sustentatio für Kleriker (Amtsblatt Nr. 11/2021, S. 136).

§ 3
Ruhegehaltsfähige Bezüge und
ruhegehaltsfähige Dienstzeit

- (1) Als ruhegehaltsfähige Bezüge gelten 100 von Hundert der Bezüge nach § 13 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt, bestehend aus Grundgehalt und Gehaltszulagen, sofern sie als versorgungswirksam bezeichnet worden sind.

Haben sich die ruhegehaltsfähigen Bezüge zwar nach BesGr. 2 bzw. 4 gerichtet, hat das Mitglied aber zuvor 15 Jahre ein Amt ausgeübt, das nach der BesGr. 5 besoldet war, so richtet sich das Ruhegehalt nach BesGr. 5.

Bei Priestern mit Besoldung nach Art. 8 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 der Priesterbesoldungsordnung gelten abweichend folgende Vomhundertsätze der jeweils zugeordneten Besoldungsgruppe des BayBesG:

1. Besoldungsgruppe 3 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 Priesterbesoldungsordnung) 85 v.H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG
2. Besoldungsgruppe 4 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 4 Priesterbesoldungsordnung) 90 v.H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG
3. Besoldungsgruppe 5 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 5 Priesterbesoldungsordnung) 100 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 14 BayBesG

- (2) Das Ruhegehalt wird in den Fällen des § 13 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 12. Dezember 2022, Seiten 190-193) durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Ruhegehaltssatz) auf die ruhegehaltsfähigen Bezüge ermittelt. Der Ruhegehaltssatz beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähige Dienstzeit 1,79375 v. H., insgesamt jedoch höchstens 71,75 v. H. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

- (3) Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstjahre sind die anfallenden Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen. Bei der Berechnung der Versorgung sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die nach dieser Satzung zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam.

- (4) Auf die Zeit der ruhegehaltsfähigen Mitgliedschaft werden bei Weltpriestern pauschal drei Jahre für die Ausbildung verbindliche Studienzeit sowie zwei Jahre für den Pastorkurs angerechnet, soweit

während des Pastorkurses nicht bereits die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt bestand. Bei Priestern, die erst nach ihrer Priesterweihe in den Klerus der Erzdiözese aufgenommen wurden, wird vorbehaltlich anderweitiger individualvertraglicher Regelungen und insoweit keine Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung stattgefunden hat, abweichend von § 5 c.) der Satzung der Emeritenanstalt (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 12. Dezember 2022, Seiten 190-193) die Zeit seit ihrer Priesterweihe respektive der Ablegung der zeitlichen Profess angerechnet.

- (5) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das das Mitglied vor Ablauf des Monats, in der die in § 1 Abs. 1 der Regelungen zum Ruhestand der Priester (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012, Seiten 67-69) genannte Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand versetzt wird (Versorgungsabschlag). Der Versorgungsabschlag darf 10,8 v. H. nicht übersteigen. Artikel 26 Absatz 3 Satz 1 BayBeamtVG, wonach ein Versorgungsabschlag entfällt, gilt entsprechend.

- (6) Leistungen aus einer gesetzlichen Rentenversicherung, einer berufsständischen Versorgung oder einer betrieblichen Altersversorgung i. S. d. § 6 der Priesterbesoldungsordnung (Amtsblatt Nr. 11 vom 10. Dezember 2021, Seiten 130-136) werden auf die Höhe der Versorgungsbezüge nur angerechnet, insoweit die Summe aus den Leistungen hieraus und dem Ruhegehalt den Ruhegehaltssatz von 71,75 v. H. übersteigt.

- (7) Ein abweichender Ruhegehaltssatz kann unter Würdigung der besonderen Verhältnisse vom Diözesanbischof insbesondere dann festgesetzt werden, wenn der aktive Dienst des Mitglieds durch Zeiten des einstweiligen Ruhestandes oder Zeilen einer befristeten Dienstunfähigkeit unterbrochen war. Näheres kann durch vom Diözesanbischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

- (8) Auf die nach dieser Satzung zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

- (9) Jedes Mitglied, das Ruhegehalt erhält, ist verpflichtet, dem Ortsordinarius jede Veränderung der Verhältnisse, die Einfluss auf Zahlung und Höhe des Ruhegehalts haben kann, sowie die Verlegung des Wohnsitzes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungen der Ausführungsbestimmungen treten zum 01.01.2025 in Kraft. Für Priester, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 57. Lebensjahr bereits vollendet haben, beträgt der Ruhegehaltssatz bei Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 13

Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 12. Dezember 2022, Seiten 190-193) grundsätzlich 71,75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge.

+ R u d o l f
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Dienstanweisung: Prävention gegen sexualisierte Gewalt bei Dienstreisen 01 (2024)

Diese Dienstanweisung gilt für alle Priester, Diakone und pastorale Mitarbeitenden sowie für alle Beschäftigten der Diözese Regensburg:

Prävention gegen sexualisierte Gewalt bei Dienstreisen

Aus Präventionsgründen ist mit sofortiger Wirkung bei Dienstreisen im In- und Ausland folgende Regelung zu beachten:

Übernachtungen von mehreren Personen in einem Zimmer sind unzulässig. Ab sofort hat jede/-r Übernachtende ein Einzelzimmer zu buchen. Dies gilt auch im Falle der unentgeltlichen Zurverfügungstellung einer Unterkunft.

Regensburg, den 10. Dezember 2024

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Den (Pfarr-) Kirchenstiftungen wird dringend empfohlen, diese Dienstanweisung für die eigenen Angestellten zu erlassen.

Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung Frühjahr 2025

Sammlungstermin

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Die Sammlungstermine sind bayernweit festgelegt:

Kirchenkollekte: 16. März 2025
Sammlungswoche: 17. bis 23. März 2025

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Flyer, Opfertüten, Sammellisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im bestellten Umfang zur Verfügung. Mit den Sammlungsmaterialien zur Herbstsammlung erhalten Sie den Bestellschein für das nächste Jahr. Wir bitten um Beachtung der auf dem Bestellschein angegebenen Bestellfrist. Diese ist für

die Vorbereitung des Materialversands für die nächste Sammlung bindend.

Spendenbriefe / Sammlungsflyer

Die Caritas genießt großes Vertrauen und die Menschen sind bereit, unsere Arbeit in ihrem vielfältigen Erscheinungsbild zu unterstützen. Dies gilt für die verbandliche Caritas ebenso wie für die Caritasarbeit in der Pfarrgemeinde.

Die Caritassammlung besteht aus Kirchenkollekte und Haussammlung, die inzwischen in unterschiedlicher Weise durchgeführt wird. Gute Erfahrungen werden berichtet, wenn vorbereitete Spendenbriefe oder Sammlungsflyer mit Überweisungsträger verteilt werden. Legen Sie die Briefe/Flyer den Pfarrbriefen bei oder verteilen Sie Flyer in Briefkästen. Der Caritasverband Regensburg bietet hierzu an, vorbereitetes

Sammlungsmaterial mit eingedruckten Kontodaten der jeweiligen Pfarrei zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen und soll weiter ausgebaut werden.

Wo keine individuellen Kontodaten eingetragen sind, ist der Überweisungsträger leer. In diesem Fall ist wichtig, dass die Kontodaten Ihres Caritas-Kontos mitgeteilt werden. Sie können dies im Pfarrbrief tun, wenn Sie den Spendenbrief dort beilegen. Wenn Sie die Briefe in Briefkästen verteilen, sollte ein Hinweis mit der Kontonummer beigelegt werden. Beim Verteilen unserer Sammlungsinformationen weisen wir ausdrücklich auf die Sorgfaltspflicht hin, in Briefkästen mit dem Aufkleber „Bitte keine Werbung“ keine Sammlungsinformationen einzuwerfen.

Plakate / Pfarrbriefmantel

Für den Erfolg der Caritassammlungen ist die Werbung für die Sammlung vor Ort von größter Bedeutung. Nutzen Sie gerne die Möglichkeit, mit Plakaten und auch dem aktuellen Pfarrbriefmantel frühzeitig auf die Caritassammlung hinzuweisen. Materialien finden Sie auch online unter www.caritas-regensburg.de im Bereich spenden und engagieren.

Haussammlung

Zur Vereinfachung der Haussammlung haben wir eine Regelung aus der Coronazeit beibehalten. Für die Erfassung von Spenderdaten ist es ausreichend, den Namen der Spender und die Spendenhöhe in einer Sammelliste zu erfassen. Auf eine Unterschrift kann verzichtet werden.

Sammelausweis

Für jede Caritassammlung werden gesondert Sammelausweise produziert. So soll verhindert werden, dass Dritte im Namen der Caritas auftreten und um Spenden bitten. Sie können die Ausweise jeweils bei der Bestellung der Sammlungsmaterialien ordern. Die Ausweise dienen den Sammlerinnen und Sammlern als Legitimation. Sofern Sie keine Sammelausweise

bestellt haben, können auch die offiziellen Sammellisten herangezogen werden.

Spendenbescheinigung

Vorgedruckte Spendenbescheinigungen erhalten Sie auf Anfrage vom Diözesan-Caritasverband. Auf Wunsch stellen wir die Bescheinigung auch als interaktive PDF-Datei zur Verfügung. Wenden Sie sich hierzu und bei weiteren Fragen gerne an unsere Mitarbeiter unter der Tel. Nr. 0941 5021-165 oder per Mail an r.spreng@caritas-regensburg.de. Immer aktuell finden Sie die Spendenbescheinigung zum Download auch im Meldewesen Plus des Bistums Regensburg.

Kirchenkollekte

Für die Kirchenkollekte können Sie die bereits bekannten Aufstellkarten wiederverwenden, um im Kirchenraum auf die Sammlung hinzuweisen.

Presse- und Medienarbeit

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Sie finden alle Pressemitteilungen und Informationen zur Sammlung auch auf der Internetseite der Caritas. Nehmen Sie gerne auch Kontakt mit den örtlichen Berichterstattern auf, damit kurz vor und während der Sammlung über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird.

Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen:

LIGA Bank Regensburg

„Caritas-Kollekte Frühjahr 2025“

IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05,

BIC: GENODEF1M05

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

„Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025

„Kommt her und esst!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2025 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2025 um die bekannte nachösterliche Begegnung der Jünger mit dem auferstandenen Herrn am See von Tiberias (Joh 21, 1-14).

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste

- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifa-

tiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2025. Bereits im August 2024 wurden die Begleithefte zum Thema „Kommt her und esst!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2026 können zudem bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
bestellungen@bonifatiuswerk.de
www.bonifatiuswerk.de

„On fire.“ – Gabe der Neugefirmten 2025

Die Firmaktion 2025 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „On fire.“ Feuer fasziniert und hat seit jeher eine anziehende Wirkung auf uns Menschen. Mit Feuer verbinden wir Licht, Wärme, Geborgenheit und die Kraft des Heiligen Geistes. Zugleich sind wir uns aber auch der Ambivalenz des Feuers bewusst: Feuer kann zerstören und Schmerzen verursachen. Im übertragenen Sinne greift das Leitwort „On fire“ zentrale Fragestellungen von jungen Menschen im Firmalter auf: Für was brenne ich? Worauf möchte ich mein Leben ausrichten? Wo entdecke ich Spuren Gottes? Was „verbrennt“ meine Wünsche und Sehnsüchte in meinem Leben? Mit der Firmaktion 2025 möchten wir die Firmbewerberinnen und -bewerber sowie ihre Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, auf die Suche nach Antworten auf diese bedeutsamen Fragen zu gehen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger

Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmteten möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „On fire.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2025 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmteten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte

zur Aktion 2025 wurden Ihnen bereits im August 2024 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2026 können bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmteten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
bestellungen@bonifatiuswerk.de
www.bonifatiuswerk.de

Ausbildung Geistliche Begleitung

Nach Beschluss der Ordinariatskonferenz sollen in den Jahren 2025-2027 drei Personen aus den Berufsgruppen der Gemeinde- oder Pastoralreferent/innen, Priester und Diakone im Hauptberuf einen Ausbildungskurs für Geistliche Begleitung besuchen.

Bis 03. Januar 2025 können Interessenten/-innen ihre Bewerbung per E-Mail an johann.ammer@bistum-regensburg.de senden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Erfahrungen mit begleiteten Einzelexerzitien
- Ein persönliches geistliches Leben mit regelmäßigen Gebetszeiten und geistlicher Begleitung
- Die Fähigkeit der persönlichen Reflexion und des Austausches in Praxisgruppen
- Verbindliche Teilnahme an allen Kurseinheiten
- Mindestalter: 30 Jahre

Für Rückfragen steht Domkapitular Johann Ammer zur Verfügung.

Eröffnung des Heiligen Jahres 2025 am 29. Dezember 2024 in Regensburg und Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses im Bistum Regensburg

Am 29. Dezember 2024 wird Bischof Rudolf in der von Papst Franziskus vorgesehenen Weise das Heilige Jahr 2025 für das Bistum Regensburg eröffnen. Die Feier beginnt um 9:30 Uhr mit der Collectio in der Niedermünsterkirche. Daran schließt sich um 9:45 Uhr der Pilgerweg durch den Domgarten in die Kathedrale an. Dort beginnt um 10:00 Uhr die Pontifikalmesse. Zur Mitfeier sind alle Gläubigen herzlich eingeladen.

Die Gläubigen, Pilger der Hoffnung, können den vom Heiligen Vater gewährten Jubiläumsablass erhalten, wenn sie eine fromme Wallfahrt unternehmen zu einer der heiligen Stätten des Jubiläums in Rom, im Heiligen Land, in der Kathedrale oder in anderen vom Ordinarius des Ortes bestimmten Kirchen

und heiligen Stätten. Ebenso können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erlangen, wenn sie einzeln oder als Gruppe andächtig eine beliebige Stätte des Jubiläums besuchen und dort während einer angemessenen Zeitspanne in eucharistischer Anbetung und Meditation verweilen und mit dem Vaterunser schließen, dem Glaubensbekenntnis in jeder rechtmäßigen Form und der Anrufung Marias, der Mutter Gottes, abschließen. Darüber hinaus können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erhalten, wenn sie in frommer Gesinnung an Volksmissionen, Exerzitien oder Fortbildungsveranstaltungen über die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Katechismus der Katholischen Kirche teilnehmen, die nach dem Willen des Heiligen Vaters in einer Kirche oder an

einem anderen geeigneten Ort stattfinden sollen (vgl. Normen der Apostolischen Pönitentiarie für die Gewährung eines Ablasses während des Heiligen Jahres 2025, Amtsblatt Nr. 10/2024)

Bischof Rudolf hat folgende Kirchen im Bistum Regensburg bestimmt, in denen der Jubiläumsablass unter den genannten Normen erhalten werden kann:

Die **Kathedrale St. Peter** in Regensburg

und folgende Heiligtümer:

Region I: Regensburg

Regensburg: Basilika St. Emmeram
 Regensburg: Basilika U.L.F. zur Alten Kapelle
 Hemau-Eichlberg: Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit
 Sinzing-Mariaort: Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt
 Werdenfels: Kapelle des Diözesan-Exerzitienhauses

Region II: Landshut

Vilshubing: Wallfahrtskirche Maria Hilf
 Landshut-
 Seligenthal: Abteikirche Mariä Himmelfahrt
 Wörth/Isar Pfarrkirche St. Laurentius

Gangkofen-
 Heiligenstadt: Wallfahrtskirche St. Salvator

Region III: Straubing-Deggendorf

Straubing: Basilika St. Jakob
 Viechtach: Pfarrkirche St. Augustin
 Deggendorf: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
 Haindling: Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt
 Bogenberg: Pfarr- und Wallfahrtskirche Hl. Kreuz und Mariä Himmelfahrt

Region IV: Kelheim

Bettbrunn: Wallfahrtskirche St. Salvator
 Mindelstetten: Pfarrkirche St. Nikolaus und Kirche Hl. Anna Schäffer
 Rohr: Abteikirche Mariä Himmelfahrt
 Kelheim: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Region V: Cham

Roding-Heilbrunnl: Wallfahrtskirche Unsere Liebe Frau und hl. Maria Magdalena
 Furth: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
 Neunburg vorm
 Wald-Katzdorf: Wallfahrtskirche Mater Dolorosa
 Kötzing-
 Weißenregen: Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt
 Cham: Klosterkirche der Redemptoristen-Maria Hilf

Region VI: Amberg-Schwandorf

Amberg Basilika St. Martin
 Amberg-
 Mariahilfberg: Wallfahrtskirche Maria Hilf
 Schwandorf: Wallfahrts-, Kloster und Pfarrkirche Zu Unserer Liebe Frau vom Kreuzberg
 Sulzbach-
 Rosenberg: Wallfahrtskirche St. Anna

Region VII: Weiden

Weiden: Pfarrkirche St. Josef
 Speinshart: Pfarr- und Klosterkirche Maria Immaculata
 Neustadt/WN: Klosterkirche St. Felix
 Schwarzenfeld: Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit auf dem Miesberg
 Johannisthal: Kapelle des Diözesan-Exerzitienhauses

Region VIII: Tirschenreuth-Wunsiedel

Waldsassen: Basilika St. Johannes Evangelist
 Waldsassen-Kappl: Wallfahrtskirche der Heiligsten Dreifaltigkeit
 Fuchsmühl: Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Hilf
 Tirschenreuth: Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Dr. Roland Batz
 Generalvikar

Bischöfliche Finanzkammer

Aufgrund einzelner Fehler im Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2024 werden die Zuschussrichtlinien hier nochmals vollständig abgedruckt. Es gilt die hiermit veröffentlichte Fassung.

Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.12.2024

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen, beruflich anerkannten und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Bausubstanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten) (unter Berücksichtigung der nicht zuschussfähigen Kosten – siehe unten), die Grundlage, wobei eine wirtschaftlich-nachhaltige Standardausführung zugrunde gelegt wird.

Zudem führen die finanziellen Belange und die Notwendigkeiten der Pastoralen Entwicklung 2034 bei den unterschiedlichen Gebäuden der Kirchenstiftungen zu einer unterschiedlichen Bezuschussung.

Die Diözese Regensburg wird ab 01.01.2025 keine Neu-, An- und Umbauten sowie Generalsanierungen von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Kirchenstiftungen mehr genehmigen. In begründeten Fällen gilt Folgendes: Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau-trägerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates vertraglich die

Übernahme von mindestens 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizits für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat. Über das Vorliegen eines begründeten Falls entscheidet die Bischöfliche Baukommission.

Zuschüsse sollen an Kirchenstiftungen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Kirchenstiftung auf Grundlage von Art. 11 Abs. 1 und 2 KiStiftO durch die Stabsstelle Revision bzw. den Fachbereich Buchhaltung Kirchenstiftungen eine gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens bestätigt wird.

Grundlage dafür ist das Ergebnis der gemäß Art. 33 KiStiftO durchzuführenden Prüfung der Jahresrechnung mit Entlastung der Kirchenverwaltung.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen (bei Kirchenstiftungen: für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung) gelten folgende Regelsätze bzw. Beträge:

1. Bauzuschüsse

Pfarrkirchen und -kirchenzentren	Herstellungskosten (ohne Einrichtung, Haustechnik, künstlerische Gestaltung, Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)
Pfarrhäuser Kategorie A pastorale Entwicklung	55 %
Pfarr- und Jugendheime Kategorie A pastorale Entwicklung	50 %
Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau- und Betriebsträgerschaft (Einzelfälle siehe o. g. 3. Absatz)	16 %
Orgel-Anschaffungen in Pfarrkirchen	45 %

2. Renovierungszuschüsse

Übergangsregelung Investitionszuschüsse Renovierungen

Die Übergangsregelung gilt für alle Maßnahmen, für die zum 30.11.2024 ein Antrag auf Erstbesuch vorliegt. Für alle neuen Maßnahmen gelten bereits ab 01.12.2024 die ab 2028 geltenden Zuschusssätze für Kirchenstiftungen. Ausschlaggebend ist jeweils der Zeitpunkt der Genehmigung.

	2025	2026	2027	2028 ff.
Pfarrkirche	50 %	50 %	50 %	50 %
Wallfahrtskirchen	47,5 %	45 %	42,5 %	40 %
Filialkirchen	45 %	40 %	35 %	30 %
Nebenkirchen	40 %	30 %	20 %	20 %
Pfarrhäuser A und B	55%	55%	55%	55%
Pfarr/Jugendheim A	50%	50%	50%	50%
Pfarr/Jugendheim B	45%	40%	35%	30%
Kirch- und Friedhöfe	jeweils ½ Zuschusssatz			

Zuschusssätze ab 01.12.2024

Pfarrkirchen ^{1) 2)}	50 %
Wallfahrtskirchen mit überregionaler Bedeutung gemäß Liste ^{1) 2)}	40 %
Filialkirchen ^{1) 2)}	30 %
Nebenkirchen ^{1) 2)}	20 %
Kirch- und Friedhöfe (Kirchhöfe, wenn es sich gleichzeitig um Friedhöfe handelt)	½ Zuschusssatz der jeweils betroffenen Kirchenart
Friedhöfe, Leichenhäuser	kein Zuschuss
Kirchen und Ortskapellen (auch Neubau) und Orgeln ²⁾ in Baulast Dritter (z. B. privat oder kommunal) ³⁾	10 %
Pfarrhäuser der Kategorie A und B pastorale Entwicklung ⁴⁾	55 %
Pfarr- und Jugendheime ⁵⁾	
Kategorie A pastorale Entwicklung	50 %
Kategorie B pastorale Entwicklung	30 %
Kategorie C pastorale Entwicklung	10 %
Kindertageseinrichtungen (Einzelfälle siehe o. g. 3. Absatz) ⁶⁾	16 %
Ersatzloser Abbruch bereits nicht mehr oder niemals pfarrlich genutzter Gebäude	35 %

¹⁾ Nicht zuschussfähig sind z. B. die Kosten für Turmuhren, Bankauflagen (Ausnahme Sitzbankauflagenheizung), Liedanzeigen, Schautafeln und Informationskästen, Schriftenstände, Opferkerzenständer, Teppiche und Textilien sowie die beweglichen Ausstattungen, wassergeführte Heizungen und Warmluftheizungen in Kirchen.

²⁾ Inklusive Orgelreparaturen (maximal Regelzuschuss Orgelneubauten), Kirchhöfe und ggf. Abbrüche. Nicht zuschussfähig sind Orgelreinigungskosten.

³⁾ Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an die Kirchenstiftung zur Weiterleitung an den jeweiligen Antragsteller.

- 4) Nicht zuschussfähig sind z. B. Schönheitsreparaturen (Malerarbeiten an Wänden und Decken) sowie lose Möblierung und Beleuchtung im Privatwohnbereich des Priesters, Vorhänge und Gardinenstangen, Kachelöfen, Wintergärten, Fernbedienungen von Garagentoren.

Es ist eine Garage je Geistlicher und eine Garage für eine Pfarrhaushälterin zuschussfähig.

Für eine Kücheneinrichtung des Pfarrers kann ein Betrag von maximal 5.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden. Die Kosten für Küchenschränke, einen Elektro-Herd sowie eine Spüle werden von der Kirchenstiftung übernommen. Die Kosten für die übrigen Elektrogeräte wie z. B. Dunstabzugshaube, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine oder Mikrowelle müssen vom Wohnungsnutzer, nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen, privat übernommen werden. Alternativ können die übrigen Elektrogeräte und das Küchenmobiliar von der Kirchenstiftung bereitgestellt werden. Hierzu ist ein vertraglich geregeltes Nutzungsentgelt vom Wohnungsnutzer zu erheben. Als Berechnungsgrundlage kann hierfür die jährliche Abschreibung (10 Jahre laut AfA-Tabelle) angesetzt werden.

Für die Teeküchen in den Appartements für Kapläne, Pfarrvikare, Gäste und für Pfarrbüros kann jeweils ein Betrag von maximal 1.500,00 € als zuschussfähig anerkannt werden.

Abbruchkosten für Ersatzneubauten der Kategorie A und B pastorale Entwicklung sind zuschussfähig.

- 5) Seit 26.04.2022 gilt für Pfarr- und Jugendheime folgende Beschlusslage: Um die neue pastorale Planung im Zusammenhang mit künftigen Pfarr- und Jugendheimen berücksichtigen zu können, sind grundsätzliche Fragen zu klären. Bis auf Weiteres werden deshalb bei Pfarr- und Jugendheimen nur noch Not-Investitionen genehmigt. Davon abweichende Einzelfallentscheidungen werden in

der Bischöflichen Baukommission behandelt und entschieden.

Nach Abschluss der Bewertung der Pfarr- und Jugendheime im Rahmen der pastoralen Entwicklung gelten die o. g. Zuschusssätze entsprechend.

Für eine Kücheneinrichtung kann ein Betrag von maximal 10.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden; nicht zuschussfähig sind Wirtschaftsgegenstände (z. B. Geschirr, Gläser, Besteck, Handtücher), Hifi-, TV-, IT-Endgeräte, Bühnenanlagen mobil oder fest eingebaut, Bühnentechnik mobil oder fest installiert.

Abbruchkosten für Ersatzneubauten der Kategorie A pastorale Entwicklung sind zuschussfähig.

- 6) Grundlage bilden die seitens der Abteilung Planung und Bauen baufachlich anerkannten Kosten oder die seitens der jeweiligen Regierung anerkannten und zuweisungsfähigen Ausgaben gemäß Förderbescheid.

Nicht zuschussfähig ist die bewegliche Ausstattung, wie z. B. Vorhänge, Spielsachen, Spielgeräte

Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € (zuschussfähige Kosten) können unter folgenden Voraussetzungen ohne Bezuschussung ausgeführt werden: es handelt sich um eine in sich abgeschlossene Investitionsmaßnahme an einem notwendigen (primären bzw. sekundären) Gebäude unter Einhaltung der Vorgaben der Baurichtlinien mit gesicherter Finanzierung ohne Darlehen. Für Maßnahmen von 10.000,00 bis 20.000,00 € kann bei Vorliegen dieser Voraussetzungen und einer Abwicklung über das Verfahren für Maßnahmen mit geringer Schwierigkeit (siehe Baurichtlinien Abschnitt C2) der jeweilige Regelzuschuss beantragt werden.

3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeiträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime	80 %
Von Ruhestandspriestern mit Seelsorgeauftrag bewohnte Pfarrhäuser	40 %
Kindergärten	16 %

Soweit Gebäude vermietet sind, sowie für unbebaute Grundstücke, die an Bauwillige zur Bebauung abgegeben werden können, werden keine Zuschüsse gegeben.

4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

Neubau (Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze)	4,5 % der genehmigten Herstellungskosten
Ersatzbau, Umbau und Renovierung	9 % der genehmigten Umbau- und Renovierungskosten

5. Ergänzende Hinweise

- 1) Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten.
 - 2) Für Maßnahmen, die ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnen oder durchgeführt wurden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
 - 3) Für jede Seelsorgestelle (einschl. dazugehörige Exposituren, Benefizien etc.) kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden.
 - 4) Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im ersten Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
 - 5) Die Voten der Bischöflichen Baukommission bzw. der Kommission für kirchliche Kunst sind verpflichtend. Die diözesanen Raumprogramme sind einzuhalten.
 - 6) Die Hinweise und Auflagen der Baurichtlinien der Diözese Regensburg gelten ergänzend.
 - 7) Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen oder Empfehlungen können als zuschussfähig anerkannt werden (z. B. Maßnahmen der Bodendenkmalpflege, Fledermausschutz- und Baumsanierungsmaßnahmen, Einbruchsicherung).
 - 8) Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich.
 - 9) Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme/Gewerk erst nach 25 Jahren (Ausnahme Pfarrhaus bei Seelsorgerwechsel) möglich.
- Für Kirchengebäude gilt für Außensanierungen eine Frist von 30 Jahren und eine Frist von 40 Jahren für Innensanierungen (Ausnahme: Technische Gewerke, Notmaßnahmen, sicherheitsrelevante Maßnahmen). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine regelmäßige Instandhaltung durchzuführen ist. Die Finanzkammer behält sich bei nicht durchgeführten Instandhaltungen eine Zuschusskürzung vor.
- 10) Solaranlagen, d. h. Photovoltaik- sowie thermische Solaranlagen können grundsätzlich auf kirchlichen Gebäuden errichtet werden. Diese bedürfen einer Genehmigung, aber sind nicht zuschussfähig. Dazu ist eine ganzheitliche Betrachtung, in Abwägung aller wirtschaftlichen, steuerrechtlichen, gestalterischen, ökologischen, denkmalpflegerischen (insbesondere bei Kirchendächern) und baulichen Aspekte notwendig.
- Die Hinweise und Auflagen des Klimaschutzkonzeptes der Diözese Regensburg gelten ergänzend und sind zu beachten.
- 11) Die Diasporapfarreien im Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten.
 - 12) Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 20 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.
 - 13) Sämtliche Möglichkeiten auf Fördermittel Dritter sind in Anspruch zu nehmen. Drittmittel finden keine Anrechnung auf die Zuschussermittlung der Diözese.

Erwin Saiko
Bischöfl. Finanzdirektor

Hauptabteilung Personal

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2024 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2025 an die Besoldungsstelle schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Dienstehelmen der Seelsorgsgeistlichen benötigt. Fehlanzeige ist erforderlich!

Manfred Gerlach
Hauptabteilungsleiter

Personalveränderungen

Priester

01.11.2024

P. Joby Kavungal Varghese RCJ, angewiesen als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung in die Pfarreien Eschenbach – Kirchenthumbach im Dekanat Neustadt-Weiden

Diakone

01.01.2025

Jürgen Donhauser, angewiesen als Diakon im Hauptberuf in das Klinikum St. Marien in Amberg

Ernennungen – Berufungen – Beauftragungen

01.09.2024

Erwin Saiko, ernannt zum Vorsitzenden des Stiftungsrats der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg

01.12.2024

Lucas Lobmeier, ernannt zum Ortspräses des KAB-Ortsverbandes Teublitz

16.09.2024

Domkapitular Offizial Dr. Peter Stier, ernannt zum Beisitzer der Schlichtungsstelle

04.12.2024

Alexander Röse, ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Tirschenreuth

Alfred Blischke, ernannt zum stellvertretenden Beisitzer der Schlichtungsstelle

15.12.2024

Joseph Vembadamthara, ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Pfreimd

01.10.2024

Thomas Helm, ernannt zum Dekan des Dekanats Amberg-Sulzbach für die Dauer von 5 Jahren

01.01.2025

Thomas Schmid, ernannt zum Leiter der Fachstelle „Missionarische Pastoral“ in der Hauptabteilung Seelsorge

Notizen

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone im Jahr 2025 im Kloster Weltenburg

17. – 21. März 2025

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

Die Propheten in Israel

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

www.gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/die-propheten-in-israel-0425/

06. – 10. Oktober 2025

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

Heilige als Glaubenszeugen

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

www.gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/heilige-als-glaubenszeugen-1825/

17. – 22. November 2025

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

Gerufen und verschenkt (K. Hemmerle) – Was ist ein katholischer Priester? Was qualifiziert ihn?

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Bocholt/Münster

www.gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/gerufen-und-verschenkt-k-hemmerle-2025/

01. – 05. Dezember 2025

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

„Hab festen Mut und hoffe auf den Herrn!“ (Psalm 27,14) Exerzitien anhand ausgewählter Psalmen

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

www.gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/hab-festen-mut-und-hoffe-auf-den-herrn-psalm-2714-exerzitien-anhand-ausgewaehlter-psalmen-2225/

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

am 18. September	P. Benedikt (Joachim) Schuster OPraem, BGR, 70 Jahre alt
am 08. Oktober	Klaus Birn , Ständiger Diakon i. R., 80 Jahre alt
am 22. Oktober	Ernst Suttner , Dr. theol., Dr. h.c., Prof. em., 91 Jahre alt
am 22. November	P. Clemens Habiger OFM Cap, 82 Jahre alt
am 29. November	Josef Rohrmeier , fr. Pfr., 86 Jahre alt

R. I. P.